

„Vergabeverfahren für Lieferungen und Dienstleistungen in Entwicklungsländern“

Aufträge über Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von	
≤ 1.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 angehoben auf ≤ 2.000 Euro	Direktauftrag (Preisrecherche, aber es müssen keine Vergleichsangebote eingeholt werden) unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
≤ 150.000 Euro	Regelvergabeverfahren: Dies bedeutet in der Regel die Einholung von drei schriftlichen Angeboten und Dokumentation der Vergabe in einem Vermerk (siehe Muster auf www.kleinprojektfonds.de). Hinweis: In Ausnahmefällen darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (siehe § 8 UVgO, Absatz 4, Ziffer 9. -14. auf der Rückseite dieses Merkblattes). Die Begründung ist im Vergabevermerk festzuhalten.
Aufträge über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von	
≤ 3.000 Euro	Direktauftrag (Preisrecherche, aber es müssen keine Vergleichsangebote eingeholt werden) unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
≤ 3.000.000 Euro	Regelvergabeverfahren: Dies bedeutet in der Regel die Einholung von drei schriftlichen Angeboten und Dokumentation der Vergabe in einem Vermerk (siehe Muster auf www.kleinprojektfonds.de). Hinweis: In Ausnahmefällen darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (siehe § 3 VOB/A – Abschnitt 1, Absatz 3, auf der Rückseite dieses Merkblattes). Die Begründung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

§ 8 UVgO

Wahl der Verfahrensart

(4)

Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

9. die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind,
10. die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
11. es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und erwerbbar Lieferleistung handelt,
12. Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,
 - a) die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
 - b) bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und
 - c) bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,
13. Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
14. eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre

§ 3a VOB/A – Abschnitt 1

Zulässigkeitsvoraussetzungen

(3)

Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibungen unzweckmäßig sind, besonders,

1. wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,
2. wenn die Leistung besonders dringlich ist,
3. wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
4. wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,
5. wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
6. wenn sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt.

Freihändige Vergabe kann außerdem bis zu einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.